

Anfrage der Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen":

*Welche Auswirkungen haben die Ergebnisse des Klimaanpassungskonzepts (Drucksachenummer 2990/2020-2025) für anstehende Bauvorhaben, konkret an dem Beispiel des Wäldchens "Im Hagenbrock", das für den Neubau einer KiTa weichen soll?*

Zusatzfrage:

*Wie kann es sein, dass in einem Bereich, der laut Klimaanpassungskonzept ausgewiesen ist, als Gebiet mit*

- dem höchsten Wärmeinseleffekt im Siedlungsgebiet,*
- der ohnehin bereits schlechtesten bioklimatischen Situation,*
- einem hohen Risiko für Starkregen und Überflutungsgefahr,*
- daraus abgeleitet eingestuft als klimatischer Sanierungsbereich mit der höchsten Prioritätsstufe*

*ein jahrzehntelang bestehender Wald mit höchster klimatischer Bedeutung zum größten Teil abgeholzt werden soll?*

Begründung:

*Der dortige Wald ist der letztlich verbliebene Bereich in diesem Stadtgebiet, der zur Kühlung und Versickerung dient und aus klimatischen Gründen hier dringend erforderlich ist. Eine baumschonende Bebauung ist unseres Erachtens nach kaum möglich, da die Fläche der geplanten KiTa sehr groß ist. Zudem weist das Grundstück von der Straße aus ein starkes Gefälle auf, sodass zu befürchten ist, dass das Gelände zur Straße hin großflächig aufgeschüttet werden muss. Damit müsste der Baumbestand vollständig weichen.*

Stellungnahme des Umweltamtes:

*Die Auswirkungen der Ergebnisse des Klimaanpassungskonzeptes der Stadt Bielefeld für den geplanten Neubau für eine Kindertagesstätte im Bereich des Wäldchens "Im Hagenbrock" werden mit der Informationsvorlage des Amtes für Jugend und Familie - Jugendamt (Drucksachen-Nr. 3557/2020-2025) unter Punkt 5 für die Sitzung der Bezirksvertretung Brackwede am 24.03.2022 erläutert.*

*Auf darüberhinausgehende Fragen zu Auswirkungen des Konzeptes für weitere anstehende Bauvorhaben wird im Rahmen der geplanten Vorstellung der Ergebnisse des Klimaanpassungskonzeptes in der Sitzung der Bezirksvertretung Brackwede am 05.05.2022 (Vorlage und Präsentation) eingegangen werden.*

*Grundsätzlich kann der Belang der Klimaanpassung in der Abwägung zu anderen Belangen zurückgestellt werden. Es ist aber zu beachten, dass gemäß § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch der Klimaanpassung bei der Bauleitplanung ein besonderes Gewicht zukommt. Auch bei Zurückstellung von Anforderungen im Hinblick auf die Klimaanpassung sind dabei in der Regel gleichwohl Optimierungsmaßnahmen erforderlich, die Beeinträchtigungen minimieren oder ausgleichen.*

*Bei Bauvorhaben im Geltungsbereich vorhandener Bebauungspläne oder aber bei Bauvorhaben in der im Zusammenhang bebauten Ortslagen (§ 34 Baugesetzbuch) hat das Klimaanpassungskonzept in der Regel keine Auswirkungen. In diesen Bereichen kann gegebenenfalls durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes Einfluss auf die Klimaanpassung bei Bauvorhaben genommen werden.*